

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen zur Stärkung
des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt**

Erl. des MLV vom 17.2.2020 – 33-30254

Fundstelle: MBI. LSA 2020, S. 141

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie aufgrund

a) des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2082);

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBI. LSA 2018 S. 211) und

c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBI. LSA S. 383)

Zuwendungen für Projekte, die den Neu- und Ausbau sowie den Erhalt von privaten Gleisanschlüssen in Sachsen-Anhalt zum Inhalt haben und somit einen Beitrag zur Steigerung des Anteils des Schienengüterverkehrs am gesamten Güterverkehr in Sachsen-Anhalt leisten. Gleichzeitig soll der Zugang zur öffentlichen Eisenbahninfrastruktur erleichtert werden, um die Schiene im intermodalen Wettbewerb gegenüber der Straße zu stärken und mögliche Verlagerungspotentiale auszuschöpfen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

- a) der Neu- und Ausbau sowie die Sanierung von Gleisanlagen und Gleisanschlüssen, die eine direkte oder indirekte Verbindung an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens herstellen, Weichen, Signal- und Sicherungstechnik (auch für Bahnübergänge) einschließlich Tief- und Erdbau,
- b) der Neubau von Anlagen, die ausschließlich für die Be- und Entladung von Güterwaggons erforderlich sind (Rampen, Ladestraßen, stationäre Be- und Entladeeinrichtungen sowie Mess- und Steuerungstechnik),
- c) die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5, 6 und 9 der §§ 43 und 46 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.7.2013 (BGBl. I S. 2276) zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen für Projekte nach den Buchstaben a und b oder für deren unmittelbare Realisierung.

2.2 Nicht förderfähig ist der Erwerb oder die Unterhaltung von Schienen- und Rangierfahrzeugen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen in privater Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Finanzierung des gesamten Projektes muss sichergestellt sein. Die gewährten Zuwendungen dürfen vom Antragsteller nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verringert werden.

4.2 Das Projekt muss unmittelbar der Verbesserung der Sicherheit, Abwicklung, Wirtschaftlichkeit und Attraktivität des Schienengüterverkehrs dienen, konkrete und nachhaltige Verlagerungseffekte von Anteilen des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zur Folge

haben oder aber die weitere Gewährleistung des Schienengüterverkehrs zumindest mittelfristig sichern.

4.3 Bei den zu finanzierenden Projekten muss das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich beachtet werden.

4.4 Die gewährten Zuwendungen dürfen nicht zur Quersubventionierung oder mittelbaren Subventionierung anderer Wirtschaftstätigkeiten einschließlich des Betriebs der Infrastruktur genutzt werden.

4.5 Der Gleisanschluss oder die Gleisanlage ist eine Schienenanlage und Eigentum des Zuwendungsempfängers.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von

- a) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte gemäß Nummer 2.1 Buchst. a einschließlich bis zu 10 v. H. der Planungskosten gemäß Nummer 2.1 Buchst. c,
- b) bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte gemäß Nummer 2.1 Buchst. b einschließlich bis zu 10 v. H. der Planungskosten gemäß Nummer 2.1 Buchst. c.

5.2 Die zu gewährende Zuwendung soll mindestens 15 000 Euro betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Auftragsvergabe hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Zusätzlich gilt Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

6.2 Das bezuschusste Projekt ist ab dem Zeitpunkt der nutzungsfähigen Fertigstellung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gemäß dem Projektziel vorzuhalten, zu nutzen oder einzusetzen. Bei Wegfall von Voraussetzungen der Nummer 4 hat der Empfänger der

gewährten Finanzierungsmittel diesbezüglich die Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.3 Das mit dem bezuschussten Projekt neu oder zusätzlich erbrachte Transportvolumen oder die Transportleistung pro Jahr ist dem Landesverwaltungsamt jeweils bis zum 31.3. der auf die Inbetriebnahme folgenden Jahre, längstens jedoch für zehn Jahre, nachzuweisen.

6.4 Bei Verstößen gegen die Auflagen der Nummern 6.1 bis 6.3 und gegebenenfalls auch darüber hinaus (zum Beispiel bei nicht fristgerechter Mittelverwendung) können die gewährten Zuwendungen vollständig oder in anteiliger Höhe zurückgefordert werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragstellung und Bewilligung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag in einfacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke gewährt, welche an die Bewilligungsbehörde zu richten sind. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 307 (Verkehrswesen), Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale).

Die Bewilligungsbehörde bietet den Antragstellern bei Bedarf eine Antragsberatung an.

7.3 Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- a) Antrag zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt (**Anlage 1**),
- b) Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (**Anlage 2**),

- c) Formblatt Zuwendungsanforderung für Projekte zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt (**Anlage 3**),
- d) Formblatt Verwendungsnachweis für Projekte zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt (**Anlage 4**),
- e) Formblatt Meldung des Transportvolumens (**Anlage 5**).

Es können in der Regel nur Projekte bezuschusst werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung oder des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Ausnahmen hiervon sind auf Antrag zulässig, wenn vorher eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Bei der Prüfung, ob einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns stattgegeben werden kann, hat die Bewilligungsbehörde Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu beachten.

Vor Auszahlung der Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den Vergabevermerk oder die Dokumentation zu den betreffenden Maßnahmen vorzulegen.

8. Prüfung der Zuwendungsgewährung

Das Landesverwaltungsamt ist zur Prüfung der zweck- und fristgerechten Verwendung der Zuwendung, der Nachweisführung gemäß Nummer 6.3 sowie zur Durchsetzung von möglichen Zuwendungsrückzahlungen verpflichtet.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, das Ministerium der Finanzen sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt